



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: von Wietersheim, Katharina Datum: 07.01.2022	Beschlussvorlage	2022/013
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Jahresabschlüsse 2020 der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG und der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH

Produkt/e:

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	12.01.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
N	24.01.2022	Kreisausschuss

Anlage/n:

Anlage 1 – Jahresabschluss Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Anlage 2 – Jahresabschluss Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreterin des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG (Arena Lüneburger Land) wird angewiesen, der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und der Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 zuzustimmen.
2. Der Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH wird angewiesen, der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und der Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 zuzustimmen.

Sachlage:

Zu 1. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.774,58 € ab.

Das mit der Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat mitgeteilt, dass der Prüfer beabsichtigt den zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Arena Lüneburger

Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 33 Abs. 2 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB zu versehen.

§ 158 NKomVG stellt bei der Jahresabschlussprüfung privatrechtlicher Unternehmen auf den jeweiligen Einzelabschluss ab, so dass hinsichtlich der steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur auf die jeweilige Einzelgesellschaft selbst abzustellen ist. Gegenstand der Prüfung war daher nicht eine Beurteilung der vom Landkreis Lüneburg als alleiniger Kommanditist bzw. Alleingesellschafterin der Komplementärin gewählten steuerlichen Gestaltung, die zur Gründung der Gesellschaften führte. Gleichmaßen gilt dies für die Umsetzung der steuerlichen Gestaltung insgesamt. Die in den Jahresabschlüssen abgebildeten Geschäftsvorfälle wurden daher nur hinsichtlich der allgemeinen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften geprüft.

Der Beirat der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG hat dem Jahresabschluss 2020 vorbehaltlich des finalen Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg zugestimmt und der Gesellschafterversammlung zur entsprechenden Beschlussfassung empfohlen.

Die Vertreterin des Landkreises Lüneburg ist mit einem Weisungsbeschluss auszustatten.

Zu 2. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.407,99 € ab.

Das mit der Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat mitgeteilt, dass der Prüfer beabsichtigt den zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 33 Abs. 2 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB zu versehen.

§ 158 NKomVG stellt bei der Jahresabschlussprüfung privatrechtlicher Unternehmen auf den jeweiligen Einzelabschluss ab, so dass hinsichtlich der steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur auf die jeweilige Einzelgesellschaft selbst abzustellen ist. Gegenstand der Prüfung war daher nicht eine Beurteilung der vom Landkreis Lüneburg als alleiniger Kommanditist bzw. Alleingesellschafterin der Komplementärin gewählten steuerlichen Gestaltung, die zur Gründung der Gesellschaften führte. Gleichmaßen gilt dies für die Umsetzung der steuerlichen Gestaltung insgesamt. Die in den Jahresabschlüssen abgebildeten Geschäftsvorfälle wurden daher nur hinsichtlich der allgemeinen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften geprüft.

Der Vertreter des Landkreises Lüneburg ist mit einem Weisungsbeschluss auszustatten.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ 0 €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

**Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Lüneburg**

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	2
2.1 Rechtliche Verhältnisse	2
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	3
3.1 Allgemeines	3
4. Grundlagen des Jahresabschlusses	4
4.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
4.2 Angaben zur Bilanzierung	4
4.3 Angaben zur Bewertung	4
5. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	5
5.1 Aktiva	5
5.2 Passiva	6
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung	7
6. Bescheinigung	8
Anlagen	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 14.09.2020 bis 31.12.2020	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH &
Lüneburg**

- nachfolgend auch kurz "Arena KG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu erstellen.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vorgenommen. Diese umfassen die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sowie Aufstellungserleichterungen haben wir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Januar 2018 zu Grunde.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die von der Gesellschaft vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Ergänzend hat die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Rechtsform:	GmbH & Co. KG
Sitz:	Lüneburg
Anschrift:	Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg
Gründung am:	14. September 2020
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 14. September 2020
Name laut Registergericht:	Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Handelsregister:	Amtsgericht Lüneburg
Register-Nr.:	HRA 203478
Geschäftsjahr:	14. September bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens sind der Bau, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung und die Unterhaltung der Arena Lüneburger Land als multifunktionale Sport- und Veranstaltungshalle. Das Unternehmen dient insbesondere folgender öffentlichen Zwecke: Die Arena soll der Bedeutung des Landkreises Lüneburg mit seinem Oberzentrum Lüneburg in der Metropolregion Hamburg entsprechend der Bevölkerung der Region als vielfältig nutzbare Versammlungsstätte mit einem attraktiven Angebot zur Verfügung stehen. Neben Musik- und Kulturveranstaltungen verschiedenster Formate sollen darin u.a. auch Messen, Kongresse, Seminare, Versammlungen, Feier, Ausstellungen sowie Sportveranstaltungen, insbesondere Ballsport, stattfinden können.

Gesellschafter/-in:	<u>Name</u>	<u>Kommanditkapital</u>
Kommanditist	Landkreis Lüneburg	1.000,00 €

Die Hafteinlage beträgt 1.000,00 €.

Komplementär
Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH
Die Komplementärin ist zu einer
Kapitaleinlage nicht verpflichtet.

Geschäftsführung, Vertretung: Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin (vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Sigrid Vossers) berechtigt und verpflichtet.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

Das Geschäftsjahr 2020 (Gründungsjahr) ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, Vorjahreszahlen werden nicht ausgewiesen.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Lüneburg

Steuernummer: 33/214/02663

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Steuern der Gesellschaft vorgenommen.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

3.1 Allgemeines

Größenmerkmale

Gemäß den in §§ 264a, 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine **Kleinstkapitalgesellschaft**.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267a i.V.m 264, 276, 284, 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

4. Grundlagen des Jahresabschlusses

4.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt.

Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

4.2 Angaben zur Bilanzierung

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Ein Lagebericht braucht gem. § 264 Abs. 1 S. 4 HGB nicht aufgestellt zu werden. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Da die Gesellschaft i.S. v. §§ 267, 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft ist, wurde von den eingeräumten Aufstellungserleichterungen (verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) teilweise Gebrauch gemacht. Auf die Aufstellung eines Anhangs hat die Gesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB verzichtet.

4.3 Angaben zur Bewertung

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben wir im Erläuterungsteil ausführlich aufgegliedert und zusätzlich erläutert, soweit erforderlich. Dort finden sich - im Einzelfall - auch Angaben zur Bewertung.

5. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Aktiva

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände **EUR 1.697,71**

31.12.2020
EUR

Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar
Umsatzsteuer laufendes Jahr

861,02

836,69

1.697,71

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

EUR 53.520,10

Die Bestände wurden nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge und des Kassensbuches. Darüber hinaus wurden Bankbestätigungen nicht eingeholt.

Summe Umlaufvermögen

EUR 55.217,81

Summe Aktiva

EUR 55.217,81

5.2 Passiva**A. Eigenkapital**

I. Kapitalanteile Kommanditisten **EUR 1.000,00**

II. Rücklagen **EUR 46.225,42**

Es erfolgte eine Einlage in Höhe von € 59.000,00. Der Verlustanteil in Höhe von € 12.774,58 für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020 wurde dem Rücklagenkonto belastet.

III. Bilanzgewinn **EUR 0,00**

Summe Eigenkapital **EUR 47.225,42**

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen **EUR 1.500,00**

	14.09. EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12. EUR
Rückstellungen für Abschlusskosten	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **EUR 5.828,13**

Die Verbindlichkeiten sind listenmäßig nachgewiesen.

2. sonstige Verbindlichkeiten **EUR 664,26**

	31.12.2020 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	414,26
Verbindl. ggb. pers.haft. Ges.ern, b1J	250,00
	664,26
Summe Passiva	EUR 55.217,81

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

1. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>EUR 12.774,58</u>
	2020
	<u>EUR</u>
Versicherungen	77,30
Beiträge	150,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	100,00
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	10.048,50
Haftungsvergütung MU § 15 EStG	250,00
Rechts- und Beratungskosten	562,22
Abschlusskosten	1.500,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>86,56</u>
	<u>12.774,58</u>
2. Ergebnis nach Steuern	<u>EUR -12.774,58</u>
3. Jahresfehlbetrag	<u>EUR 12.774,58</u>
4. Belastung auf Kapitalkonten	<u>EUR 12.774,58</u>
5. Bilanzgewinn	<u>EUR 0,00</u>

6. Bescheinigung

An die Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 14.09.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Lüneburg, den 01. Oktober 2021



Petersen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANLAGEN

BILANZ

zum

31. Dezember 2020

Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Lüneburg
Amtsgericht Lüneburg, HRA 203478

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I. Kapitalanteile Kommanditisten	1.000,00
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.697,71	II. Rücklagen	46.225,42
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	53.520,10	III. Bilanzgewinn	0,00
Summe Umlaufvermögen	<u>55.217,81</u>	Summe Eigenkapital	<u>47.225,42</u>
		B. Rückstellungen	
		1. sonstige Rückstellungen	1.500,00
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.828,13
		2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>664,26</u>
			<u>6.492,39</u>
	<u>55.217,81</u>		<u>55.217,81</u>

**Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Lüneburg**

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma laut Registergericht:	Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Lüneburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Lüneburg
Register-Nr.:	HRA 203478

**Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH &
Lüneburg**

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	12.774,58
2. Ergebnis nach Steuern	12.774,58-
3. Jahresfehlbetrag	12.774,58
4. Belastung auf Kapitalkonten	12.774,58
5. Bilanzgewinn	0,00

Unterzeichnung gem. § 245 HGB
Lüneburg, den 01. Oktober 2021

.....
Sigrid Vossers
(Geschäftsführerin)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Ackermann, Meyer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwalt
Stand: 01. Januar 2018

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für Verträge zwischen Ackermann, Meyer & Partner mbB (im Nachstehenden zusammenfassend „AMP“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Rechtsberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen AMP und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. AMP übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. AMP ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. AMP ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist AMP nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass AMP alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der AMP bekannt werden. Der Auftraggeber wird der AMP geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen von AMP hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der AMP formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von AMP gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit von AMP, die der mit ihr verbundenen Unternehmen, ihrer Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihr assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf die AMP, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist die AMP zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit AMP Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von AMP nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte von AMP außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung von AMP

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von AMP (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden der AMP für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der AMP, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von AMP und die Information über das Tätigwerden von AMP für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch AMP. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von AMP enthalten sind, können jederzeit von AMP auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der AMP enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von AMP tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) AMP ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihr bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) AMP wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen von AMP, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von AMP für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 10 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen AMP auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit AMP bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von AMP her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren auseinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aus gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch AMP geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat AMP einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch AMP durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung AMP und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft AMP den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen AMP den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) AMP ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeit hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass AMP hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber AMP alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass AMP eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

AMP berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält AMP für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern AMP auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuer-straftaten,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und –herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen AMP und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber AMP entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) AMP hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen der AMP auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

AMP ist nicht bereit, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

**Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH
Lüneburg**

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	2
2.1 Rechtliche Verhältnisse	2
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	3
3.1 Allgemeines	3
4. Grundlagen des Jahresabschlusses	4
4.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
4.2 Angaben zur Bilanzierung	4
4.3 Angaben zur Bewertung	4
5. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	5
5.1 Aktiva	5
5.2 Passiva	6
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung	7
6. Bescheinigung	8
Anlagen	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 26.08.2020 bis 31.12.2020	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH,
Lüneburg**

- nachfolgend auch kurz "Arena KG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu erstellen.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vorgenommen. Diese umfassen die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sowie Aufstellungserleichterungen haben wir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Januar 2018 zu Grunde.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die von der Gesellschaft vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Ergänzend hat die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH	
Rechtsform:	GmbH	
Sitz:	Lüneburg	
Anschrift:	Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg	
Gründung am:	26. August 2020	
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 26. August 2020	
Name laut Registergericht:	Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH	
Handelsregister:	AmtsgerichtLüneburg	
Register-Nr.:	HRB 209022	
Geschäftsjahr:	26. August bis 31. Dezember	
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Der Bau, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung und die Unterhaltung der Arena Lüneburger Land als multifunktionale Sport- und Verwanstaltungshalle sowie die Übernahme der Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin bei Kommanditgesellschaften.</p> <p>Die Arena dient insbesondere folgenden öffentlichen Zwecken:</p> <p>Die Arena soll der Bedeutung des Landkreises Lüneburg mit seinem Oberzentrum Lüneburg in der Metropolregion Hamburg entsprechend der Bevölkerung der Region als vielfältig nutzbare Versammlungsstätte mit einem attraktiven Angebot zur Verfügung stehen. Neben Musik- und Kulturveranstaltungen verschiedensterFormate sollen darin u.a. auch Messen, Kongresse, Seminare, Versammlungen, Feier, Ausstellungen sowie Sportveranstaltungen, insbesondere Ballsport, stattfinden können.</p>	
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 €	
Gesellschafter/-in:	<u>Name</u> Landkreis Lüneburg	<u>Stammkapital</u> 25.000,00 €

Geschäftsführung, Vertretung: Sigrid Vossers, Lüneburg

Prokura: Einzelprokura Jens Böther, Echem

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

Das Geschäftsjahr 2020 (Gründungsjahr) ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, Vorjahreszahlen werden nicht ausgewiesen.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Lüneburg

Steuernummer: 33/214/02795

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Steuern der Gesellschaft vorgenommen.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

3.1 Allgemeines

Größenmerkmale

Gemäß den in §§ 264a, 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine **Kleinstkapitalgesellschaft**.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267a i.V.m 264, 276, 284, 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

4. Grundlagen des Jahresabschlusses

4.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung, die Anlagenbuchführung und die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt.

Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.2 Angaben zur Bilanzierung

Da die Gesellschaft i.S. v. §§ 267, 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft ist, wurde von den eingeräumten Aufstellungserleichterungen (verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) teilweise Gebrauch gemacht. Auf die Aufstellung eines Anhangs hat die Gesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB verzichtet.

4.3 Angaben zur Bewertung

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben wir im Erläuterungsteil ausführlich aufgegliedert und zusätzlich erläutert, soweit erforderlich. Dort finden sich - im Einzelfall - auch Angaben zur Bewertung.

5. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**5.1 Aktiva****A. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

- 1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** **EUR 250,00**

Die Forderung besteht gegenüber der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG.

- II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** **EUR 30.342,01**

Die Bestände wurden nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge und des Kassensbuches. Darüber hinaus wurden Bankbestätigungen nicht eingeholt.

Summe Umlaufvermögen **EUR 30.592,01**

Summe Aktiva **EUR 30.592,01**

5.2 Passiva**A. Eigenkapital**

I.	Gezeichnetes Kapital	<u>EUR 25.000,00</u>
-----------	-----------------------------	-----------------------------

II.	Kapitalrücklage	<u>EUR 6.000,00</u>
------------	------------------------	----------------------------

III.	Jahresfehlbetrag	<u>EUR 1.407,99</u>
-------------	-------------------------	----------------------------

	Summe Eigenkapital	<u>EUR 29.592,01</u>
--	---------------------------	-----------------------------

B. Rückstellungen

1.	sonstige Rückstellungen	<u>EUR 1.000,00</u>
-----------	--------------------------------	----------------------------

	26.08. EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12. EUR
Rückstellungen für Abschlusskosten	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>

	Summe Passiva	<u>EUR 30.592,01</u>
--	----------------------	-----------------------------

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

1. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>EUR 1.657,99</u>
	31.12.2020
	<u>EUR</u>
Beiträge	75,00
Rechts- und Beratungskosten	506,11
Abschlusskosten	1.000,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>76,88</u>
	<u>1.657,99</u>
2. Erträge aus Beteiligungen	<u>EUR 250,00</u>
3. Ergebnis nach Steuern	<u>EUR -1.407,99</u>
4. Jahresfehlbetrag	<u>EUR 1.407,99</u>

6. Bescheinigung

An die Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 26.08.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Lüneburg, den 01. Oktober 2021



Petersen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANLAGEN

BILANZ

zum

31. Dezember 2020

Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH
Lüneburg
Amtsgericht Lüneburg, HRB 209022

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	250,00	II. Kapitalrücklage	6.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	30.342,01	III. Jahresfehlbetrag	1.407,99
Summe Umlaufvermögen	30.592,01	Summe Eigenkapital	29.592,01
		B. Rückstellungen	
		1. sonstige Rückstellungen	1.000,00
	<u>30.592,01</u>		<u>30.592,01</u>

**Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH
Lüneburg**

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma laut Registergericht:	Arena Lüneburger Land Verwaltung GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Lüneburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Lüneburg
Register-Nr.:	HRB 209022

**Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH
Lüneburg**

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.657,99
2. Erträge aus Beteiligungen	250,00
3. Ergebnis nach Steuern	1.407,99-
4. Jahresfehlbetrag	1.407,99

Unterzeichnung gem. § 245 HGB
Lüneburg, den 01. Oktober 2021

.....
Sigrid Vossers
(Geschäftsführerin)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Ackermann, Meyer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwalt
Stand: 01. Januar 2018

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für Verträge zwischen Ackermann, Meyer & Partner mbB (im Nachstehenden zusammenfassend „AMP“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Rechtsberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen AMP und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. AMP übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. AMP ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. AMP ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist AMP nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass AMP alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der AMP bekannt werden. Der Auftraggeber wird der AMP geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen von AMP hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der AMP formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von AMP gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit von AMP, die der mit ihr verbundenen Unternehmen, ihrer Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihr assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf die AMP, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist die AMP zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit AMP Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von AMP nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte von AMP außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung von AMP

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von AMP (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden der AMP für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der AMP, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von AMP und die Information über das Tätigwerden von AMP für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch AMP. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von AMP enthalten sind, können jederzeit von AMP auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der AMP enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von AMP tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) AMP ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihr bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) AMP wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen von AMP, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von AMP für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 10 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen AMP auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit AMP bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von AMP her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren auseinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aus gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch AMP geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat AMP einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch AMP durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung AMP und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft AMP den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen AMP den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) AMP ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeit hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass AMP hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber AMP alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass AMP eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

AMP berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält AMP für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern AMP auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuer-straftaten,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und –herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen AMP und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber AMP entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) AMP hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen der AMP auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

AMP ist nicht bereit, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.